Erläuterungsbericht

zum Teilbebauungsplan über das Gebiet zwischen Rüdesheimer Straße und Niederberger Weg im Osten der Ortslage Weinsheim.

Aufgestellt:

Weinsheim, den 27. Nov. 1958

Der Architekt:

Jakob Opp

Architekt u. Bauingenieur Weinsheim b. Kreuznach

Telefon Waldböckelheim 283

Weinsheim, den. 12.1958

Der Bürgermeister:

Rüdesheim, den

Der Amtsbürgermeister:

-6, April 1959

Seinde Weinste Matheru

Rüdesze # + Kreis freuznach

Gesehen:

Bad Kreuznach, den 3.6.1959.
Der Lendrat

des Kreises Kreuznach

Genehmigt:

Gehört zur Verfügung vom ...7. 12...195 9., -43 - Nr. 555/59

Bezirksregierung Koblenz

2 Auftrage:

Regierongsbaurat

Der Teilbebauungsplan setzt sich aus 2 Blättern zusammen: Blatt 1 enthält:

Den alten Zustand in "schwarz",

die Straßen- und Baufluchtlinien.

die neuen ungefähren Grundstücksgrenzen,

die Straßenmittellinien mit den neuen Straßenhöhen,

die Begrenzungslinien des für die Planfeststellung zu erfassenden Gebietes in "blau strichpunktiert",

die Flurgrenzen (gleichzeitig Grenze des Flurbereinigungsverfahrens) in "violett".

die Höhenschichtenlinien.

Blatt 2 enthält:

Bebauungsvorschlag des aufgeteilten Geländes.

Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen maßgebend für

- a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 20 Abs. 1 Buchstabe b und c, § 60, § 63 des Aufbaugesetzes),
- b) die zu seiner Verwirklichung zu treffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung (§§ 23-59.61.62 des Aufbaugesetzes).

Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Örtlichkeit nur verbindlich, soweit sie in der zeichnerischen Darstellung in Blatt 1 eingezeichnet sind und es sich insbesondere handelt um:

Kurvenhalbmesser Abstände von Baufluchtlinien Straßenhöhen.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- 1) Für die Verbesserung der Einmündung der Straße B in die Bundesstraße ist die Überführung der Grundfläche des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde erforderlich.

 Die betroffene Grundstücksfläche ist aus der zeichnerischen Darstellung in Blatt 1 in Verbindung mit der Schwarz-Weiß-Darstellung des alten Zustandes ersichtlich.
- 2) Die vorgesehenen neuen Grundstücksgrenzen sind ungefähre Grenzen.

Zur Ordnung der Bebauung wird folgendes bestimmt:

- 1) Soweit in der zeichnerischen Darstellung in Blatt 1 als solche ausgewiesen oder soweit vorhanden dürfen Verkehreflächen bis zu ihrer Auflassung nicht bebaut werden.
- 2) Die in der zeichnerischen Darstellung in Blatt 1 vorgesehenen Baufluchtlinien sind bei allen Neubauten und bei Wiederaufbauten einzuhalten. Die Baupolizeibehörde kann Abweichungen zulassen, wenn nicht erhebliche öffentliche Interessen dagegen sprechen.

Sondervorschriften für das Baugebiet.

Die Bauung ist in offener zweistöckiger Bauweise zulässig. Doppelhäuser müssen in Baugestaltung und Außenanstrich aufeinander abgestimmt sein. Bei einstöckigen Häusern darf die Drempelhöhe nur o.80 m betragen, gemssen von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußpfette. Die Firstrichtungen der Gebäude sind im Bebauungsplan Blatt 2 festgeßegt und einzuhalten. Wirtschaftsgebäude dürfen zwei Stockwerkshöhen nicht überschreiten. Die Außenwände der Wohnund Wirtschaftsgebäude dürfen nur in hellen Kalk- oder Mineralfarben verputzt bezw. gestrichen werden.

Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden. Neu errichtete Stallungen dürfen keinen unmittelbaren Zugang zur Straße haben. Dungstätten und Jauchegruben dürfen der Straße zu nicht vor der Bauflucht errichtet werden. Sie müssen abgedichtet sein. Es dürfen keine Abflüsse in Straßenrinnen oder Kanalisationsschächte vorhanden sein. Industrielle Betriebe sowie Betriebe, die eine Lärm- oder Geruchsbelästigung mit sich bringen, sind nicht zulässig.

Straßenseitige Antennen und Außenreklamen sind unzulässig. Ausgenommen sind Werbeeinrichtungen für die zugelassenen Betriebe, jedoch nur an den Betriebsgebäuden und nur bis zur Erdgeschoßhöhe.

Bis zur Errichtung einer Kanalisationsanlage sind die Grundstücksentwässerungen nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb solcher Anlagen DIN 1986, Blatt 1 und 2 bezw. DIN 1987 betrentwässerung der Grundstücke und Anschluss an die gemeindlichen Abwasseranlagen auszuführen.

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes hängt von den der Gemeinde und den privaten und öffentlichen Bauherren zur Verfügung stehenden Mitteln ab.